

Transzendenz und Immanenz Philosophie und Theologie in der veränderten Welt

Internationale Zusammenarbeit im Grenzbereich
von Philosophie und Theologie

*Tagungsbeiträge eines Symposiums der
Alexander von Humboldt-Stiftung
Bonn-Bad Godesberg
veranstaltet vom 12. bis 17. Oktober 1976
in Ludwigsburg*

Herausgegeben von
Dietrich Papenfuss und Jürgen Söring

Kohlhammer Verlag
Stuttgart Berlin Köln Mainz

Die Ethik der Abschreckung

TORE NORDENSTAM, Bergen

Die staatliche Strafe wird gewöhnlich durch Hinweis auf Umstände wie Schuld und Sühne, Abschreckung, Therapie und Reform gerechtfertigt. Die klassischen Abschreckungstheorien über die Strafe wurden am Ende des 18. Jahrhunderts von BECCARIA, BENTHAM und FEUERBACH vorgelegt. Heutzutage scheinen Kompromißversuche zu überwiegen. Typisch in dieser Hinsicht sind z. B. F. J. O. CODDINGTON, der von einer »klugen Mischung von Abschreckung und Verbesserung« spricht, »ohne die Vergeltung zu vergessen«,¹ und CLAUS ROXIN, der eine »dialektische Vereinigungstheorie« vorschlagen hat.²

In der juristischen Literatur werden die Theorien über die Strafe oft in recht schematischer Form dargestellt. Es gibt, wie H. L. A. HART betont hat, »eine durchgehende Tendenz, vielfacettierte Probleme, die getrennt behandelt werden müßten, über Gebühr zu vereinfachen«.³ Die Straftheorie, von der ich im folgenden ausgehen werde, unterstreicht HARTS Bemerkung. Es dreht sich, wie ich zuerst zeigen werde, um eine starke Vereinfachung des Fragenkomplexes.

1. Eine Abschreckungstheorie

HOERSTER versucht, »eine Art von Ehrenrettung der Theorie der Generalprävention« zu geben.⁴ Eine annehmbare Generalpräventionstheorie der Strafe muß seiner Meinung nach zwei Bedingungen erfüllen, von denen die eine empirisch, die andere normativ ist.

Die empirische Voraussetzung ist, daß staatliches Strafen tatsächlich die behauptete Abschreckungswirkung hat.⁵ Welche abschreckenden Effekte hat dann die staatliche

1 F. J. O. CODDINGTON, *Problems of Punishment*, in: S. E. GRUPP, Hrsg., *Theories of Punishment*, London 1971, 373. (Ursprünglich in *Proceedings of the Aristotelian Society* veröffentlicht).

2 CLAUS ROXIN, *Sinn und Grenzen staatlicher Strafe*, *Juristische Schulung*, 6. Jahrgang (1966), 377–387.

3 H. L. A. HART, *Prolegomenon to the Principles of Punishment, Punishment and Responsibility*, Oxford 1968, 3.

4 N. HOERSTER, *Zur Generalprävention als dem Zweck staatlichen Strafens*, Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 1970, 272.

5 a.a.O., 273.

Strafe nach Meinung der Verfechter der Abschreckungstheorie? Nach HOERSTER nur, »daß in *einigen* Fällen Menschen durch die Strafdrohung des Staates von Straftaten abgehalten werden (und selbst in diesen Fällen genügt es, daß die Strafdrohung *neben* anderen Faktoren für den Verzicht auf die Straftat kausal wird)«.⁶ Das ist offensichtlich ein absolutes Minimum von Abschreckungseffekten, die die Strafe haben muß, um als sozialpolitisches Instrument überhaupt in Betracht zu kommen. Wenn niemand sich von einer Strafdrohung beeinflussen ließe, würde die Abschreckungstheorie keine Beachtung verdienen. Die Annahme, daß diese Minimalbedingung erfüllt ist, scheint plausibel, aber zu schwach. Wenn man nach Möglichkeit menschliches Leiden vermeiden will, braucht man mehr empirisches Wissen über abschreckbare Taten und Täter.

Die empirische Minimalbedingung genügt nach HOERSTER, um staatliches Strafen im Allgemeinen zu legitimieren. »Richtig verstanden (d. h. in ihrer einzig plausiblen Form) erhebt die Präventionstheorie den Anspruch, in direktem Ansatz, ohne die Hinzuziehung weiterer Prinzipien, lediglich die *Institution* staatlicher Strafe (d. h. die Summe staatlicher Strafakte) als solche zu rechtfertigen.«⁷

Die Mehrdeutigkeit dieser Aussage ist bemerkenswert. Die empirische Minimalbedingung kann die Strafinstitution in dem Sinne rechtfertigen, daß staatliches Strafen nur unter jener Voraussetzung annehmbar sein kann. Sie ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Annehmbarkeit der staatlichen Strafinstitution. Dadurch gewinnt aber »die Summe staatlicher Strafakte« keine allgemeine Rechtfertigung. Um die Summe staatlicher Strafakte zu rechtfertigen, muß man zeigen, daß auch andere Bedingungen erfüllt sind. Wenn es bessere Auswege als das Strafen gibt, wird die Strafinstitution durch die Minimalbedingung nicht gerechtfertigt.

Die empirische Minimalbedingung besagt nicht, wie die Strafen verteilt werden sollen. Als Verteilungsprinzip schlägt HOERSTER folgendes Gerechtigkeitsgebot vor: »In relevanter Hinsicht Gleicher muß gleich behandelt werden.«⁸ Dies ist die normative Bedingung, die eine Abschreckungstheorie neben der empirischen Annahme erfüllen muß.

Wie entscheidet man nun, ob zwei Fälle in relevanter Hinsicht gleich sind? HOERSTER schlägt vor, daß man sich auf die allgemeine Wertschätzung der verletzten Interessen stützen soll. »Ein Mord wiegt eindeutig schwerer als etwa eine Vergewaltigung.«⁹ Der Vorschlag setzt eine Art von Nützlichkeitskalkül voraus, nach dem die Nachteile der Strafe den Täter in demselben Ausmaß treffen, in dem er durch seine Tat den Gemeinnutz vermindert hat. Damit fügt sich HOERSTER in die utilitaristische Tradition von BENTHAM und MILL ein.

In der utilitaristischen Tradition analysiert man gerne Moralsituationen, als handle es sich um meßbare Umstände. Den verschiedenen Handlungsalternativen werden z. B. verschiedene Werte zugeschrieben (+ 10, - 27, + 250 usf.). Der Akteur, der richtig handeln will, bemüht sich darum, die Alternative mit dem höchsten Wert zu finden. Es wird,

6 a.a.O., 274.

7 a.a.O., 278.

8 ebd.

9 ebd.

mehr oder weniger buchstäblich, vorausgesetzt, daß alle moralisch relevanten Umstände in einer gemeinsamen Währung wie Nützlichkeit oder Lust und Unlust bewertet werden können. Wenigstens in theoretischen Zusammenhängen würde es ein Vorteil sein, solche Metaphern zu vermeiden, unter anderem, weil sie leicht zu einer übertriebenen Vorstellung von Einigkeit führen können. Welchen Grund gibt es für die Behauptung, daß ein Mord den Gemeinnutz eindeutig mehr vermindert als etwa ein Diebstahl? Die Rede vom »Nutzen« oder »gemeinsamen Vorteilen« scheint mir in diesem Zusammenhang inadäquat. Es würde klarer sein, wenn man die verschiedenen Kriterien, die in Frage kommen könnten, getrennt behandelte. Wenn es sich etwa um einen Mord an einer gewöhnlichen Privatperson handelt, scheint die Rede von den Folgen für das Gemeinwohl weniger treffend als der Hinweis auf das grundlegende Prinzip von dem unverletzlichen Recht zu leben.

Wenn es keine objektiv messbaren Werte auf dem moralischen Gebiet gibt, ist es wichtig zu wissen, von wem eine moralische Argumentation ausgeführt wird. Wer soll entscheiden, ob ein Mord schlechter ist als ein Diebstahl? Eine Möglichkeit wäre, auf die allgemein verbreiteten Ansichten der breiten Öffentlichkeit zu verweisen. Dann würde man allerlei Betrachtungen Tür und Tor weit öffnen: Schuld und Sühne, Rache, nicht durchdachte überlieferte Wertungen, Gruppeninteressen u.s.w.

Es ist klar, daß HOERSTER die Tür auf diese Weise offen läßt, und dadurch verwandelt sich seine Abschreckungstheorie in eine Ideologie, die den Status quo, wie er auch beschaffen sein mag, rechtfertigt. Seine Straftheorie enthüllt sich durch die unkritische Einführung des Gleichheitsprinzips als eine Vereinigungstheorie, nach der (gegen seine erklärte Absicht) Schuld und Sühne sich breitmachen können.

Die Vermutung des Rechtssoziologen VILHELM AUBERT, daß die Generalpräventionstheorie gewöhnlicherweise diese Funktion hat, scheint wenigstens in diesem Falle zutreffend: »Die Funktion der Theorie besteht kaum darin, strafrechtliche Maßnahmen herzurufen oder zu motivieren. Sie scheint eher als eine Legitimierung von gerichtlichen Entscheidungen und Reaktionsformen, die von anderen Ursachen herbeigeführt worden sind, zu fungieren.«¹⁰

In HOERSTERS Behandlung des Gleichheitsgebotes wird der Zusammenhang zwischen Recht und Moral zu stark vereinfacht. Ein Rechtssystem verlangt irgendwie die Unterstützung der Öffentlichkeit, um praktikabel zu sein. Aber daraus folgt nicht, daß alle allgemein anerkannten Wertungen in das Strafrecht unkritisch eingeführt werden sollten. H. L. A. HART, der in ähnlicher Weise auf die in der Öffentlichkeit verbreiteten Meinungen über das Gewicht verschiedener Delikte verweist, macht darauf aufmerksam, daß die allgemein verbreiteten Meinungen ziemlich grob sind. Es ist immerhin zu befürchten, daß das Gesetz in Mißkredit gerät, wenn es zu weit von der allgemein akzeptierten Skala abweicht.¹¹

Es geht hervor, daß die Übereinstimmung mit der landläufigen Moral nur eines von

10 V. AUBERT, *Allmänpreventionen – teori eller ideologie*, in: N. ÅKERMAN, *Kontroll av individen*, Stockholm 1972, 253.

11 HART, a.a.O., 25.

den Kriterien ist, die für die Beurteilung der Gerechtigkeit der Strafe relevant sind. Wenn die Strafe als ein Leiden aufgefaßt wird (wie in den Abschreckungstheorien), kann man, im Ausgang von der Norm, daß Leiden vermieden werden soll, dafür plädieren, daß man Strafen so leicht wie möglich machen und am liebsten gänzlich vermeiden sollte. Durch diese Norm wird dem Juristen die Verantwortung auferlegt, mit den allgemein verbreiteten Wertungen kritisch umzugehen.

2. Kriterien und empirisches Wissen

Die beiden Bedingungen, die die Generalprävention nach HOERSTER erfüllen muß, reichen nicht aus. Aber sie deuten an, was gemacht werden muß, um die überlieferten Straftheorien weiterentwickeln zu können. Die normative Bedingung muß durch eine Menge von separaten Kriterien ersetzt werden, und die empirische Minimalbedingung muß durch detailliertes empirisches Wissen über abschreckbare Handlungstypen und Menschentypen ergänzt werden. Eine nähere Analyse von Abschreckbarkeit erfordert weiter, daß alternative Menschenmodelle artikuliert werden und daß die Strafinstitution in ihrem sozialen Zusammenhang analysiert wird. Hier muß ich mich mit einigen Andeutungen begnügen.

(I) *Kriterien*. Zuerst könnte man zwei Arten von Kriterien unterscheiden: Auswahlkriterien und Verteilungskriterien. Die Auswahlkriterien geben an, welche Strafen überhaupt in Frage kommen können. Die Verteilungskriterien geben an, wie die möglichen Strafen gerecht verteilt werden sollen. Zu den Auswahlkriterien müssen wenigstens die folgenden gehören:

- (1) Die Strafen dürfen nicht mit den Minimalbedingungen für *menschliche Würde* unvereinbar sein.
- (2) Die Strafe (als ein Übel definiert) muß so leicht wie möglich gemacht und, wenn möglich, gänzlich vermieden werden. – Mit MÜLLER-DIETZ möchte ich auf dieses Kriterium als das *ultimo ratio*-Kriterium verweisen.¹²
- (3) Das Strafsystem soll so eingerichtet werden, daß *vitale Interessen* so effektiv wie möglich geschützt werden.

Die Würde- und *ultima ratio*-Kriterien machen einen Rahmen aus, innerhalb dessen sich das Effektivitätsdenken bewegen sollte. Das Interessenschutzkriterium wird also von den ersten zwei Kriterien begrenzt. (Es ist vielleicht irreführend, das Wort »Kriterium« in einer so ausgedehnten Weise zu verwenden, wie es hier geschieht. In einer genaueren Analyse sollte man die »empirischen« Kriterien von den apriorischen, konstitutiven Elementen, die mit der Rede von menschlicher Würde angedeutet werden, unterscheiden.) Aber diese Bedingungen sind nicht ausreichend. Dem Effektivitäts-

12 H. MÜLLER-DIETZ, *Strafe und Tat*, Frankfurt a. M. 1973, 56. ROXIN spricht in ähnlicher Weise von der »subsidiären Natur« des Strafrechts: »Rechtsgüterverletzungen und Zuwiderhandlungen gegen Wohlfahrtszwecke dürfen nur dort unter Strafe gestellt werden, wo es für ein geordnetes Zusammenleben unumgänglich ist« (a.a.O., 382).

denken müssen auch Grenzen gezogen werden, die mit der Gerechtigkeit zu tun haben.

Zu den Verteilungskriterien müssen wenigstens die folgenden gehören:

(4) Die Mitglieder der Gesellschaft müssen in hohem Grad die Reaktionen des Strafsystems auf Handlungen verschiedener Art *voraussagen* können.

(5) Nur wer für eine Handlung *verantwortlich* ist, darf gestraft werden.

(6) Gleiche Fälle müssen nach Möglichkeit *gleich* behandelt werden.

Die Kriterien müssen präzisiert werden, und die Abwägungsproblematik muß näher untersucht werden, beides in Anknüpfung an Analysen von konkreten Rechtsfällen. Die Abwägung von Effektivität und Gerechtigkeit ist ein Kreuz für alle Abschreckungstheorien über die Strafe.

(II) *Empirisches Wissen*. Aus eigener Erfahrung wissen wir alle, daß eine Strafdrohung manchmal dazu beitragen kann, daß wir auf gewisse Handlungen verzichten. Aber der Mangel an systematischem Wissen auf diesem Gebiet wird oft hervorgehoben.¹³ Eine Reihe von Untersuchungen weist darauf, daß der Grad der Abschreckbarkeit mit den persönlichen und sozialen Verhältnissen des Akteurs wechselt. »Der soziale Trinker« verhält sich nicht in derselben Weise zu den Verkehrsgesetzen wie »der Problemtrinker«;¹⁴ die Abschreckungswirkung fällt anders aus für den Berufsdieb als für den zufälligen Kleindieb usw.¹⁵

Der Mangel an artikuliertem, systematischem Wissen kann teilweise durch die Erfahrung und Einsicht des ausübenden Juristen, das implizite Können oder »know how«, das einen wesentlichen Teil seiner Berufskompetenz ausmacht, aufgehoben werden. Aber, wie das ultima ratio-Kriterium und das Interessenschutzkriterium betonen, ist es wichtig, mehr kontrollierbares Wissen über Abschreckbarkeit herbeizuschaffen.

In der Abschreckungstheorie, mit der wir uns hier befaßt haben, wird diese Frage allzu leicht genommen. Jene Theorie setzt ein klassisches Menschenmodell voraus: der rational kalkulierende Mensch, der die Vorteile verschiedener Alternativen gegen ihre Nachteile abwägt.¹⁶ Außerdem wird nur die direkte Abschreckungswirkung berücksichtigt, die die Strafdrohung und der Strafvollzug haben können. Es wird von der Möglichkeit indirekter Abschreckung abgesehen, was man in der Uppsala-Tradition die moralbildenden und gewohnheitsbildenden Effekte der Strafe zu nennen pflegt.¹⁷ Nach HOERSTER setzt die Generalpräventionstheorie nur voraus, daß viele Menschen in vielen Situationen in dem Sinne rational handeln, daß sie ihre Handlungentschlüsse auf Grund einer Berechnung

13 Siehe z. B. V. AUBERT, *Om straffens sosiale funksjon*, Oslo 1954; J. ANDENAES, »General Prevention – Illusion or Reality?«, *The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science*, Vol. 43, 176–198 (auch in GRUPP, a.a.O., 138–162); A. COTTINO, *Appunti di sociologia del diritto*, Torino 1972; DERS., *Slavmarknad – eller om lagens effektivitet*, Umeå 1973; E. SCHMIDHÄUSER, *Einführung in das Strafrecht*, Hamburg 1972.

14 H. L. ROSS, *Law, Science and Accidents. The British Road Safety Act of 1967*, Research Contributions of the American Bar Foundation, 1973, No. 1.

15 Vgl. die Literaturübersichten in COTTINO, a.a.O.

16 HOERSTER a.a.O., 274.

17 Vgl. z. B. AUBERT, a.a.O.

der Folgen verschiedener Handlungsalternativen fassen.¹⁸ Mir geht es um die anderen Fälle, die bei ihm außer Betracht fallen. Der Mensch ist nicht nur eine »blitzschnelle Kalkulationsmaschine«, wie schon THORSTEIN VEBLEN bemerkte. Wir werden nicht immer von Überlegungen von dem Nützlichkeitspotential verschiedener Alternativen geleitet.¹⁹ Wir müssen uns also mehr Kenntnisse von den tatsächlich vorkommenden Beschlusssprozessen verschaffen.

Insbesondere müssen wir die in der philosophischen Literatur nicht ungewöhnliche Tendenz, die Strafe isoliert zu betrachten, vermeiden. In einer schon klassischen Abhandlung bemerkt MABBOTT ganz richtig, daß man zu einer Strafe, aber nicht zu einer Strafe mit folgender Arbeitslosigkeit verurteilt werden kann.²⁰ Aber da die Strafinstitution nicht in einem sozialen Vakuum existiert, würde es eine Vogel-Strauß-Politik bedeuten, wenn man nur auf die analytisch erkennbaren strafspezifischen Aspekte der Strafe Rücksicht nähme. Wenn man die Strafe in ihrem sozialen Zusammenhang betrachtet, erheben sich schwere Bedenken gegen die Gerechtigkeit der uns vertrauten Strafsysteme.

3. Abschreckung und Gerechtigkeit

Von den vielen Fragen, die sich erheben, wenn man die Abschreckungsstrafe von dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit her betrachtet, wähle ich hier eine aus, die mir besonders wichtig und beunruhigend vorkommt.²¹

Wie eine Reihe von rechtssoziologischen Untersuchungen gezeigt hat, leben wir in einer Gesellschaft, in der die Individuen und Gruppen ungleiche Möglichkeiten haben, sich gegen das Rechtssystem sozusagen zu immunisieren.²² Die Macht, die rechtliche Normbildung zu beeinflussen, ist ungleich verteilt. Die Möglichkeit, gesetzliche Regelung auf einem gewissen Gebiete zu verhindern, steht nicht für alle gleich offen (1). Die Möglichkeiten, ein unerwünschtes Gesetz außer Kraft zu setzen, wechseln. Einige können unter Umständen den Text eines Gesetzes derart beeinflussen, daß das Gesetz nicht praktikabel wird (2). Das norwegische Dienstmädchen gesetz ist ein gutes Beispiel. Das italienische Gesetz vom 23. Oktober 1960, Nr. 1369, gegen gewisse Formen von Arbeitsvermittlung, ist ein anderes.²³ Die Institutionen können unter Umständen einige Personen gegen den Rechtsapparat schützen (3). Die Privatsphäre, die eine gewisse Immunität gegen die Eingriffe der Staatsmacht gewähren kann, gestaltet sich in verschiedener Weise für Menschen

18 HOERSTER, a.a.O. 274.

19 Vgl. H. OSTERMEYERS Kritik an HOERSTER: *Aktualität von gestern*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 1973, 237–241. Die klassischen utilitaristischen Annahmen werden in den neuen entschluß- und organisationstheoretischen Arbeiten von MARCH, SIMON u. a. modifiziert.

20 J. D. MABBOTT, »Punishment«, *Mind*, Vol. XLVIII; auch in: H. B. ACTON, Hg., *The Philosophy of Punishment*, London 1969.

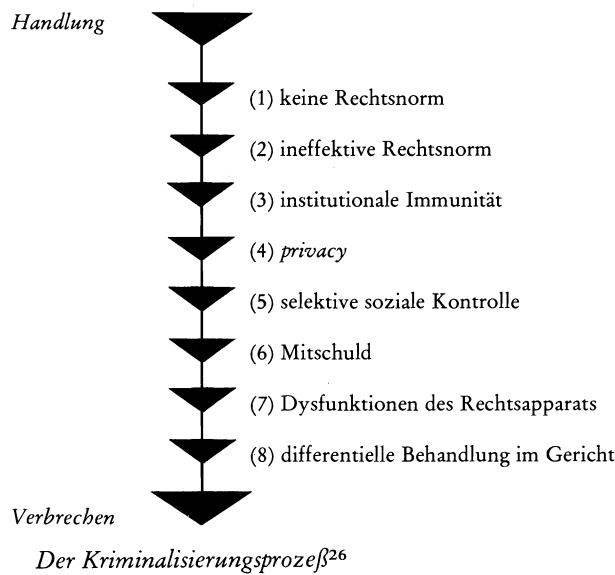
21 Weitere Aspekte des Fragenkomplexes werden in meiner Abhandlung *The Ethics of Deterrence* (Filosofisk institutts stensilserie nr. 28, Universitetet i Bergen 1974) behandelt.

22 Vgl. z. B. die oben angeführten Arbeiten von A. COTTINO.

23 V. AUBERT, T. ECKHOFF & K. SVERI, *En lov i sökelyset*, Oslo 1952; A. COTTINO, a.a.O.

mit unterschiedlichem Rang und Macht (»privacy«) (4). Die soziale Kontrolle wirkt selektiv; einige sind ihr maximal ausgesetzt, andere können sich der Kontrolle weitgehend entziehen (5). Der Mitschuldige zögert oft, den Schuldigen anzugeben, auch wenn er eigentlich sein Opfer ist (6). Auf dem Arbeitsmarkt sind einige kaum in der Lage, zwischen gesetzlichem und rechtswidrigem Verhalten wählen zu können.²⁴ Die Möglichkeiten, die Dysfunktionen des Rechtsapparats auszunützen, hängen u. a. von der ökonomischen Lage der Parteien ab (7). Die Behandlung, die man vor Gericht erfährt, hängt schließlich von der sozialen Stellung der Betroffenen ab (8).²⁵

Die verschiedenen Wesen, auf die man das Rechtssystem für seine eigenen Interessen beeinflussen kann, können in einem Schema über die Hindernisse auf dem Weg von einer Handlung zu der offiziellen Deklaration, daß die Handlung ein Verbrechen ist, zusammengefaßt werden:



Der Kriminalisierungsprozeß²⁶

Ein Ergebnis der ungleichen Machtverteilung ist, daß die Abschreckungsmöglichkeiten für verschiedene Gruppen und Individuen stark wechseln dürften. Ein Mensch kann sich in einer so überlegenen Position befinden, daß er nicht abschreckbar ist, oder umgekehrt in einer so verzweifelten Lage, daß er sich durch Strafdrohungen überhaupt nicht beeinflussen läßt.²⁷

24 Beispiele sind in den Arbeiten von A. COTTINO zu finden.

25 Wie u. a. VILHELM AUBERT gezeigt hat. Siehe z. B. V. AUBERT, *Likkhet og rett*, Oslo 1972.

26 Nach A. COTTINO, *Appunti di sociologia del diritto*, 66; DERS., *Slavmarknad – eller om lagens effektivitet*, 78.

27 Vgl. W. LEONARD & G. WEBER, *Automakers and Autodealers: A Study of Crimonogenic Market Forces*, Law & Society Review, Vol. 4, 407–424; und A. COTTINO, a.a.O.

Um in einer Gesellschaft, die von großen Macht- und Statusunterschieden gekennzeichnet ist, die Kriterien der ultima ratio und des Interessenschutzes einigermaßen erfüllen zu können, braucht man offensichtlich ziemlich detaillierte Auskünfte über die Situation der berührten Gruppen und Individuen. Im Hinblick auf die Verteilungskriterien, vor allem das Verantwortungskriterium und das Gleichheitskriterium, braucht man nicht nur empirische Information über die Macht und andere Ressourcen, über die verschiedene Gruppen verfügen. Die Frage, ob die Abschreckungsstrafe in der Gesellschaft, in der wir nun einmal leben, zur Bestrafung Unschuldiger führt,²⁸ führt zu einem grundlegenden Problem normativ-analytischer Art: In welchem Ausmaß können Gerechtigkeitsnormen wie das Gleichheitskriterium und das Verantwortungskriterium in Gesellschaften mit großen Macht- und Statusunterschieden verwirklicht werden?

Bevor wir die Antwort auf diese Frage haben, sind wir kaum in der Lage, die Abschreckungsiedeologie richtig zu beurteilen.²⁹

28 Vgl. HOERSTER, a.a.O., 274–277; und meine Ausführungen in: *The Ethics of Deterrence*, und *Avskräckningens moral* (in: B. BELFRAGE & L. STILLE, Hg., *Filosofi och rättsvetenskap*, Lund 1975).

29 Für inhaltliche und sprachliche Verbesserungsvorschläge möchte ich meinen Kollegen Asbjörn Tjeldflåt (Abt. für Germanistik, Universität Bergen) und Kjell S. Johannessen (Abt. für Philosophie, Universität Bergen) herzlich danken.